

§ 0026 BGB

(1) Der [Verein](#) muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den [Verein](#) gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren [Personen](#), so wird der [Verein](#) durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine [Willenserklärung](#) gegenüber einem [Verein](#) abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Fassung ab 25. Sept 2009

Fassung bis einschl 24. Sept 2009

§ [26 BGB](#) Vorstand; Vertretung

(1) Der [Verein](#) muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren [Personen](#) bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den [Verein](#) gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.